

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 602/80 **BESCHLUSS**

in der Familiensache

gegen

den Arbeiter Manfred R [REDACTED], B [REDACTED] Straße 173,
O [REDACTED],

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter
I. Instanz:

Rechtsanwalt Volker [REDACTED],
B [REDACTED] Straße 165,
O [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1.

2.

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 21. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl
und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Bundesver-
sicherungsanstalt für Angestellte wird der
Beschluß des 11. Zivilsenats - 3. Senats für
Familiensachen - des Oberlandesgerichts Ol-
denburg vom 11. Oktober 1979 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der
weiteren Beschwerde, an das Oberlandesgericht
Oldenburg zurückverwiesen.

Beschwerdewert: DM 1 860,--.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht hat im Verbundverfahren die Ehe der
Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich durch-
geführt. Gegen die Regelung des Versorgungsausgleichs
hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
fristgerecht Beschwerde eingelegt, ohne sich hierbei

- 3 -

von einem bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Das Beschwerdegericht hat aus diesem Grunde die Beschwerde als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit der weiteren Beschwerde.

II.

Die weitere Beschwerde hat Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat bereits durch Beschluß vom 20. September 1978 - IV ZB 97/78 (LM ZPO § 621 e Nr. 8 = FamRZ 1978, 889 = NJW 1979, 108) entschieden, daß die Einlegung der Beschwerde durch eine Behörde der gesetzlichen Rentenversicherung gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich auch dann nicht dem Anwaltszwang unterliegt, wenn das Versorgungsausgleichsverfahren Folgesache einer Scheidungssache im Sinne der §§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 623 Abs. 1 ZPO ist. Diese Entscheidung ist auf Kritik gestoßen (KG NJW 1979, 2251, 2253; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 38. Aufl. § 629 a Anm. 3 A; Keidel/Kuntze/Winkler, FGG Nachtrag zur 11. Aufl. Abschnitt B VII 5; Oehlers, FamRZ 1979, 114; Walter, FamRZ 1979, 663, 671 f.), der sich das Beschwerdegericht in der in FamRZ 1979, 1050 veröffentlichten Beschwerdeentscheidung angeschlossen hat. Der Senat hat sich mit dieser Kritik anhand eines anderen, vom Beschwerdegericht im gleichen Sinne entschiedenen Falles in seinem zur Veröffentlichung be-



stimmten Beschluß vom 21. Mai 1980 - IV b ZB 628/80 - eingehend auseinandergesetzt und die Einwände, die gegen die Anwendung des Behördenprivilegs des § 29 Abs. 1 Satz 3 FGG auf die Behörden der gesetzlichen Rentenversicherungen in Versorgungsausgleichs-Folgesachen erhoben worden sind, nicht für durchgreifend erachtet. Auf die Gründe dieses Beschlusses, der den Verfahrensbeteiligten bekanntgemacht wird, wird auch für den vorliegenden Fall Bezug genommen.

Die Sache muß daher an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden. Eine abschließende Entscheidung in der Sache ist dem Senat nicht möglich, weil das Beschwerdegericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - keine hierfür ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hat.

Dr. Grell

Knüfer

Lohmann

Dr. Seidl

Blumenröhr